

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG– vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG– vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dinslaken unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet die Stadt.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, sofern in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h., wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in groß fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 S. 1 nicht möglich ist.

- (3) Bei Inanspruchnahme Dritter (z. B. Hilfsorganisationen) durch die Feuerwehr werden die Kosten erhoben, die der Stadt Dinslaken durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen sowie je Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ein Stundenlohn von 30,00 Euro und für Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ein Stundenlohn von 40,00 Euro berechnet.

§ 5**Fahrzeug- und Gerätekosten**

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6**Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7**Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn für den 1. Wachhabenden von 17,50 € und für jeden weiteren Feuerwehrangehörigen von 14,50 € berechnet.
- (3) Die Kosten für die Ausbildung von Personen, die nicht der Feuerwehr Dinslaken angehören, werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.
- (4) Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten zur Ausbildung an Dritte werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.
- (5) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) Bei Beschädigung oder Verlust von in Anspruch genommener Geräte hat der Benutzer Schadenersatz zu leisten.
- (7) § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8**Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt.
Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Das Entgelt nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Es wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit in der Rechnung kein späterer Fälligkeitstermin angegeben wird.

§ 11**In-Kraft-Treten¹⁾²⁾³⁾**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 08. Dezember 1993 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2009, mit Wirkung vom 01.05.2009

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.12.2010, mit Wirkung vom 31.12.2010

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.07.2017, mit Wirkung vom 19.07.2017

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte der Feuerwehr

<u>Fahrzeug- und Geräteart</u>	<u>je Stunde</u>
Löschfahrzeug (LF)	102,00 Euro
Rüstwagen (RW)	118,00 Euro
Drehleiter (DLK)	138,00 Euro
Geräte-/Arbeitswagen (GW/AW)	41,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	36,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	51,00 Euro
Tragkraftspritze (TS)	36,00 Euro
Mehrzweckboot	36,00 Euro
Notstromaggregat (tragbar)	18,00 Euro
Auffangbehälter (faltbar)	15,00 Euro
Hochleistungslüfter	20,00 Euro
Flüssigkeitssauger	15,00 Euro
Ölabwehrgerät	51,00 Euro
Elektro-Tauchpumpe	10,00 Euro

Sonstiges

Reinigung von Schutzkleidung nach Hupf I + II, pro Teil	6,00 Euro
Medizinischer Sauerstoff, pro umgefüllter Liter	2,00 Euro
Sicherheitshauptprüfung eines Sprungretters	168,00 Euro
Jahresprüfung eines Sprungretters	22,00 Euro
Programmierung eines Funkmeldeempfängers	10,00 Euro

Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Buchstabe f und g der Satzung wird ein Pauschalbetrag von 430,00 Euro erhoben.

Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.